

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	61
vom:	2019-06-17
Autor:	Andrea Tinti Winkler Peter

An alle öffentlichen Körperschaften

Elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen - provisorische Befreiungen und Inkrafttreten der Bestimmungen

1 Einführung und Inkrafttreten

Wie bekannt¹ hat die sog. Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 die Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen vorgesehen. Diese Verpflichtung:

- gilt ab dem 1.1.2020 für Einzelhändler und ähnliche Unternehmen
- wird auf den 1.7.2019 für Subjekte mit einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro angehoben.

Was die Ermittlung des Umsatzes betrifft, so hat die Agentur² dies festgelegt:

- für den Fall, dass die Person mehr als eine Tätigkeit ausübt, ist der Umsatz zu berücksichtigen, der sich aus allen ausgeführten Tätigkeiten ergibt, unabhängig davon, ob die erbrachten Lieferungen durch eine Quittung oder Rechnung bestätigt sind;
- um das Datum zu bestimmen, ab dem die Verpflichtung zur elektronischen Speicherung/Sendung der Tageseinnahmen beginnt, ist auf den Umsatz 2018 hinzuweisen (ableitbar aus Zeile VE50 der MwSt.-Erklärung 2019);
- dies bedeutet, dass die Subjekte, die ihre Tätigkeit im Jahr 2019 aufgenommen haben / aufnehmen, unbeschadet der Möglichkeit, die Speicherung / Versendung der Tageseinnahmen auf freiwilliger Basis fortzusetzen, automatisch von der betreffenden Verpflichtung für 2019 ausgeschlossen werden.

Es wird die Auffassung vertreten, dass der vorgenannte Verweis auf die "jährliche Berechnung" die Notwendigkeit impliziert für diejenigen, die die Tätigkeit im Jahr 2018 aufgenommen haben, die Schwelle der 400.000 Euro dementsprechend verhältnismäßig zu reduzieren.

2 Vorübergehende Befreiungen

In einem Ministerialdekret³ wurden eine Reihe von Ausnahmefälle für den ersten Anwendungszeitraum der eingeführten Bestimmungen festgelegt, unbeschadet der Möglichkeit, die

¹ Siehe Unser Rundschreiben Nr. 50 vom 26. April 2019

² Erlass vom 8.5.2019, Nr. 47/E

³ Ministerialdekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 10.5.2019

Tageseinnahmen zu speichern und an die Einnahmenagentur zu übermitteln.

Die folgenden Befreiungen sind vorübergehender Natur, da durch zukünftige Ministerialdekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) die Zeitpunkte festgelegt werden sollen, ab denen die Befreiungen von der Verpflichtung zur Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen nicht mehr gelten⁴.

Geschäfte, die nicht der Buscheinigungspflicht der Einnahmen gemäß Art. 2 des Präsidialerlasses DPR Nr. 696/96 unterliegen

- a) die Lieferung von Tabak und anderen Waren, die ausschließlich von der Autonomen Verwaltung der staatlichen Monopole vermarktet werden;
- b) die Lieferung von in öffentlichen Registern eingetragenen Waren, Kraftstoffen und Schmierstoffen an Kunden, die nicht für unternehmerische oder freiberufliche Zwecke einkaufen;
- c) Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Landwirte, die das Spezialregime gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72 anwenden;
- d) Warenlieferungen, die durch Dokumente gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), des Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72 (Transportdokument DDT oder ähnliches Dokument) belegt sind, und im Betrag Leistung einbezogen sind;
- e) die Lieferung von Tageszeitungen / Zeitschriften / Ergänzungsmedien / Büchern, mit Ausnahme von Antiquitäten;
- f) Dienstleistungen von Notaren, für die gemäß Ministerialdekret vom 30.12.80 Honorare, Rechte oder der andere feste Gebühren vorgesehen sind, sowie Proteste von Wechseln und Bankschecks
- g) Lieferungen und Leistungen die mit Hilfe von Münz- oder Münzautomaten erbracht werden; Leistungen mit Hilfe von Unterhaltungs- und Unterhaltungsautomaten, die an öffentlichen Orten / öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten / Vereinen / Verbänden jeglicher Art installiert sind;
- h) Leistungen im Zusammenhang mit Wettveranstaltungen und Wetten, die der Einheitssteuer gemäß der Gesetzesverordnung DLgs. Nr. 504/98 unterliegen, und solche im Zusammenhang mit dem dem Staat vorbehaltenen Wettverfahren, einschließlich der Einziehung der jeweiligen Wetten;
- i) die Versorgung mit Speisen und Getränken in Betriebsmensen, oder Mensen zwischen Unternehmen von Schulen und Universitäten, sowie in öffentlichen Mensen die direkt von öffentlichen Einrichtungen oder von Wohltätigkeitsorganisationen und Hilfsorganisationen betrieben werden;
- l) Fährdienste mit Ruderbooten, Dienstleistungen von Gondoliers der Lagune von Venedig, Transportleistungen mit Tierfahrzeugen, Transportleistungen mit Taxi, Dienstleistungen von Motorbooten von Personen, die Tätigkeiten der Flussfähre von Personen und Fahrzeugen zwischen zwei Ufern innerhalb derselben Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden ausüben;
- m) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Dienstleistungen von Unternehmen oder Kreditinstituten / Finanzgesellschaften - Treuhändern / Wertpapierfirmen;
- n) MwSt.-freie Leistungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Nummer 6 des Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72. Dabei handelt es sich um die nach Artikel 10 Absatz 1 Absätze 1 bis 5, 7, 8, 9, 16 und 22 MwSt.-freie Umsätze (Transaktionen finanzieller/versicherungstechnischer Art; Transaktionen im Zusammenhang mit Wetten auf Rennen/Contests; Dienstleistungen von Bibliotheken/Museen/Galerien/Denkmälern usw.);
- o) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen öffentlichen Beförderung von Personen, Fahrzeugen und Gepäck gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 413/91, die vom Subjekt erbracht werden, das die Transporttätigkeit ausübt;
- p) Autovermietungen mit dem Fahrer, die von Subjekten erbracht werden, die die Tätigkeit

4 Art. 3, Ministerialdekret DM 10.5.2019

ausschließlich für Behinderte aus gemeinnützigen Gründen ausüben

- q) Bildungsdienstleistungen, die von Fahrschulen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerscheins angeboten werden;
- r) Dienstleistungen, die in Kasernen, Krankenhäusern oder anderen festen Räumen von Friseuren, Friseuren, Kosmetikern, Schneidern und Schuhmachern auf der Grundlage von Vereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen erbracht werden;
- s) Dienstleistungen von Ofensetzern, sowie Dienstleistungen, die durch Wanderhandel von Schuster, Schirmmacher und Scherenschleifer erbracht werden;
- t) Dienstleistungen, die von Flickern und Stickereien ohne Mitarbeiter oder Angestellte erbracht werden;
- u) Schuhreparaturen, die von Personen durchgeführt werden, die keine Mitarbeiter und Mitarbeiter beschäftigen;
- v) Dienstleistungen, die von Präparier- und Stuhlwerkstätten ohne Mitarbeiter und Auftragnehmer erbracht werden;
- z) Wollkrämmer- und Matratzenernuerer, die ohne Mitarbeiter und Mitarbeiter zu Hause beim Kunden erbracht werden;
- aa) Reparaturdienstleistungen für Fahrräder, die von Personen erbracht werden, die keine Mitarbeiter und Mitarbeiter beschäftigen;
- bb) Lieferungen von Ballons, Kleinkinderartikeln, Eiscreme, Süßwaren, gerösteten Maronen, Oliven, Samen und ähnlichen Produkten, die nicht mit motorisierten Geräten ausgestattet sind, durch Wanderverkäufer und auf jeden Fall durch Personen, die ohne Ausrüstung mit Waren von geringem Wert handeln, mit Ausnahme derjenigen, die auf lokalen Märkten tätig sind;
- cc) die ambulante Versorgung mit Speisen und Getränken in Stadien, Bahnhöfen und dergleichen, in Kinos, Theatern und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen im Allgemeinen;
- dd) die Lieferung von Postkarten und Souvenirs durch Wanderverkäufer ohne motorisierte Strukturen;
- ee) die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, zusätzlich zur Übernachtung in Schlafwagen, durch das in diesen Wagen tätige Personal;
- (ff) Dienstleistungen, die von Reise- und Tourismusagenturen im Zusammenhang mit der Reservierung von Dienstleistungen im Namen und im Auftrag des Kunden erbracht werden;
- gg) die Erbringung von Parkdienstleistungen für Fahrzeuge in überdachten oder unüberdachten Bereichen, wenn die Ermittlung oder Zahlung der Gegenleistung mittels münzbetriebener Automaten, Wertmarken, Karten, Tickets oder mittels elektrischer Magnetkarten oder ähnlicher Instrumente erfolgt, unabhängig von der Anwesenheit des beteiligten Personals;
- hh) Verkäufe und Dienstleistungen von Amateursportvereinen, die sich auf die Regeln des Gesetzes Nr. 398/91 stützen, sowie von gemeinnützigen Vereinen und Pro-Locho-Vereinen im Sinne von Artikel 9-bis, Gesetz Nr. 66/92;
- ii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Bahnhöfen;
- ll) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Gepäckstücken;
- mm) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher sanitärer Einrichtungen;
- nn) Bereitstellung von Unterkünften in öffentlichen Wohnheimen;
- oo) die Verkäufe durch Subjekte die Handel durch Korrespondenz betreiben, beschränkt auf diese Lieferungen;
- pp) Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch natürliche Personen gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 59/63 (landwirtschaftliche Erzeuger) im Rahmen der Freistellungsregelung gemäß Artikel 34 des Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72;
- qq) **Verkäufe und Dienstleistungen, die von Regionen, Provinzen, Gemeinden und ihren Konsortien, von Berggemeinden / Unterstützungs- und Wohltätigkeitseinrichtungen / Sozialversicherungsträgern / örtlichen Gesundheitseinrichtungen / öffentlichen Einrichtungen gemäß Art. 41, Gesetz Nr. 833/78, sowie von Einrichtungen, die zur Führung der öffentlichen Buchhaltung verpflichtet sind**, mit Ausnahme derjenigen, die von

Apotheken erbracht werden, die von Gemeinden verwaltet werden;

(rr) abgeschafft

ss) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem von der Post angebotenen nationalen und internationalen Telegrafendienst;

tt) Attraktionen und Vergnügungen, die in Abschnitt I angegeben sind, beschränkt auf kleine und mittlere Attraktionen, und in Abschnitt III der Liste der Aktivitäten gemäß Art. 4, Gesetz Nr. 337/68, mit Ausnahme von Attraktionen, die in permanenten Vergnügungsparks gemäß Artikel 8, Präsidialerlass DPR Nr. 394/94 installiert sind, wenn sie einen Jahresumsatz von mehr als 25.822,84 Euro erzielen;

tt-bis) Dienstleistungen, die von den in Art. 23 Abs. 2 der Gesetzesverordnung DLgs Nr. 261/99 genannten Unternehmen über das Netz von Poststellen und Philateliestellen, Zugangsstellen und anderen Postverarbeitungszentren, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, sowie über die Dienstleistungen, die das Zustellpersonal dem Kunden nach Hause erbringt,

- Operationen, die von den folgenden Subjekten durchgeführt werden, die aufgrund der folgenden Ministerialdekrete von der Verpflichtung zur Rechnungsstellung befreit sind:

- a) Italienischer Rotkreuzverband (*Associazione italiana Croce Rossa*) gemäß DM 4.3.76;
- b) Telekommunikationssektor (gemäß DM 13.4.78)
- c) Autobahn-Konzessionäre (gemäß DM 20.7.79)
- d) kommunale und konsortialische Steuereinzahler (ex DM 2.12.80)
- e) Wasserversorgung / Gas / Strom / Instandhaltung von Kanalisationen, deren Gebühren durch Steuererhebungsrollen erhoben werden (ex DM 16.12.80)
- f) Wasserversorgung / Gas / Strom / Dampf und Fernwärme (ex DM 16.12.80)
- g) Unternehmen, die Fahrdienste für Nutz- und Privatfahrzeuge zwischen nationalen Häfen anbieten (ex DM 22.12.80)
- h) Kredit- und Finanzierungsinstitute und Unternehmen (ex DM 26.7.85)
- i) Nutzung der Infrastruktur in Häfen / Lastkraftwagen / Flughäfen / Grenzbahnen (ex DM 19.9.90).

Operationen, die nicht der Bescheinigungspflicht der Einnahmen gemäß Art. 1, Ministerialerlass 13.2.2015 unterliegen:

- Druck- und Lieferdienste für Duplikate von Führerscheinen, die der Konzessionär den Nutzern in Erfüllung des mit dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr abgeschlossenen Konzessionsvertrags zur Verfügung stellt
- Verwaltungs- und Berichtsdienstleistungen für die Zahlung von Gebühren, die von den Nutzern für Praktiken zu zahlen sind, die in die Zuständigkeit des Ministeriums für Verkehr, Navigation und Information und statistische Systeme fallen, die der Konzessionär den Nutzern in Erfüllung des mit dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr abgeschlossenen Konzessionsvertrags erbringt.

Transaktionen, die nicht der Bescheinigungspflicht der Einnahmen nach Art. 1, Ministerialerlass 27.10.2015 unterliegen:

- Erbringung von Telekommunikations-/Rundfunkdiensten und elektronischen Dienstleistungen für Kunden, die außerhalb einer unternehmerischer oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
- Öffentliche Verkehrsdienste für Personengruppen, Fahrzeuge und Gepäck mit allen Mitteln, für die die Beförderungstickets, einschließlich derjenigen, die von Fahrkartenautomaten ausgestellt werden, die Funktion der Steuerbescheinigung erfüllen
- Operationen an Bord von Schiffen/Flugzeugen/Zügen während des internationalen Transports.

Für alle hier oben genannten befreiten Operationen⁵ ist es jedoch nach wie vor notwendig, die

⁵ siehe Art. 1, Abs. 2 DM 10.5.2019

Einnahmen in das Register der Tageseinnahmen einzutragen⁶.

3 Befreiung für geringfügige "marginale" Operationen

Bis zum 31.12.2019 können folgende Operationen von der Befreiung von der elektronischen Speicherung und dem Versand der Tageseinnahmen profitieren:

- die Operationen die mit den hier oben (unter Punkt 1) genannten vorübergehend befreiten Operationen verbunden sind oder zusammenhängen (mit Ausnahme von Operationen an Bord von Schiffen/Flugzeugen/Zügen im Rahmen des internationalen Verkehrs);
- Operationen die einer geringfügigen d.h. "marginalen" Basis durchgeführt werden:
 - im Vergleich zu den oben (unter Punkt 1) genannten vorübergehende befreiten (mit Ausnahme von Operationen an Bord von Schiffen/Flugzeugen/Zügen im Rahmen des internationalen Verkehrs);
 - im Vergleich zu denjenigen, für die eine Rechnungspflicht besteht.

In diesem Zusammenhang gelten die Operationen als **"marginal"**, wenn ihre Einnahmen **1% des Umsatzvolumens 2018** nicht übersteigen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass diese "marginalen" Operationen, für die die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen zeitweilig befreit sind, weiterhin durch die Ausstellung einer Steuerquittung oder eines Kassenzettels bescheinigt/dokumentiert werden müssen⁷.

Für die oben aufgeführten Operationen für die derzeit keine Verpflichtung der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen vorgesehen ist, ist es jedoch nach wie vor notwendig, die Einnahmen in das Register der Tageseinnahmen einzutragen

3.1 Zapfsäulen / Verkaufsautomaten

Bekanntlich besteht die Pflicht zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Daten gemäß in Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 127/2015 für

- den Verkauf von Benzin/Dieselöl zur Verwendung als Kraftstoffe für Motoren;
- den Verkauf von Waren/Dienstleistungen, die über Verkaufsautomaten erfolgen.

In Bezug auf die Subjekte, die solche Operationen durchführen, ändern die neuen Bestimmungen nicht den bestehenden gesetzlichen Geltungsbereich und somit bleiben die spezifischen geltenden Pflichten unverändert. Für die Treibstoffverkäufer gilt aber eine ähnliche Ausnahme wie für die bereits genannten "marginalen" Operationen.

Demnach sind Tankstellen für andere Tätigkeiten als den Verkauf von Benzin/Dieselöl von der Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und zum elektronischen Versand der Gebühren befreit vorausgesetzt, dass die erzielten Einnahmen/Erlöse 1% des Umsatzvolumens im Jahr 2018 nicht überschreiten.

Auch in diesem Fall gilt die Freistellung nur bis zum 31.12.2019, und für die von der Freistellung erfassten Geschäfte ist es notwendig, weiterhin eine Quittung bzw. einen Kassenbeleg auszustellen.

Die vorgenannten Subjekte können in jedem Fall wählen, ob sie dennoch die Daten dieser Tageseinnahmen elektronisch speichern und an die Agentur der Einnahmen übermitteln wollen.

3.2 Mensadienst/ Shuttlebusdienst

Kürzlich⁸ bestätigte die Agentur der Einnahmen für die folgenden beiden Fälle und aus folgenden Gründe die Befreiung von der elektronischen Speicherung / elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen.

- der **Mensadienst für Mitarbeiter** mit einer Pauschale für jede verzehrte Mahlzeit: da

⁶ gemäß Art. 24 des DPR 633/1972

⁷ man siehe Art. 1, Abs. 2, des Ministerialdekrets DM 10.5.2019

⁸ Antwort auf Auskunftsverfahren Nr. 159 vom 28. Mai 2019

er nicht nur quantitativ marginal ist, sondern auch da für diese Dienstleistungen die Befreiung Bescheinigung für die Ausstellung von Quittungen bzw. einen Kassenbeleg vorgesehen ist und demnach der vorübergehender Ausschluss gilt;

- den Transportdienst für Mitarbeiter von zwei Treffpunkten bis zum Arbeitsplatz (Shuttlebus): da der Dienst quantitativ marginal ist.

4 Befreiung der öffentlichen Körperschaften

Bekanntlich sind öffentliche Körperschaften, so auch Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung die öffentliche Buchhaltung führen müssen, immer von der Ausstellung einer Steuerquittung und zur Führung der Registrierkasse befreit⁹.

Für öffentliche Körperschaften, einschließlich **Gemeinden und deren Konsortien**, sowie für alle anderen in Punkt 2 Buchstabe qq) dieses Rundschreibens genannten Einrichtungen, besteht daher eine **vorübergehende Befreiung** für den ersten Anwendungszeitraum der gegenständlichen Bestimmungen, unbeschadet der Möglichkeit, die Daten der Tageseinnahmen dennoch elektronisch zu speichern und an die Einnahmenagentur zu übermitteln. Die Freistellung ist, wie bereits erwähnt; vorübergehend, da durch zukünftige Ministerialdekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) die Zeitpunkte festgelegt werden sollen, ab denen die Befreiungen von der Verpflichtung zur Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen nicht mehr gelten sollen.

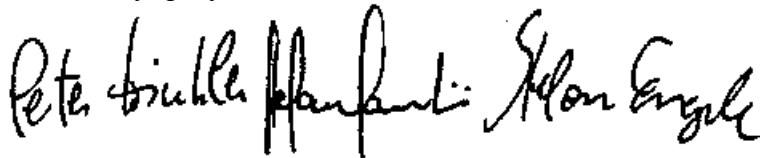
Wie bereits erwähnt, gilt für alle befreiten Operationen¹⁰, dass es für diese jedoch nach wie vor notwendig ist, die Einnahmen in das Register der Tageseinnahmen einzutragen¹¹.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁹ Art. 1 Pkt. 22 DM 21.12.1992

¹⁰ siehe Art. 1, Abs. 2 DM 10.5.2019

¹¹ gemäß Art. 24 des DPR 633/1972